



Greening

Regelungen der Anbaudiversifizierung einhalten

Koblenz. Aufgrund mehrerer Anfragen weist der Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau daraufhin, dass im Rahmen der Greening-Auflagen die Anbaudiversifizierung von allen Betrieben ab einer Ackerfläche von zehn Hektar eingehalten werden muss. Um nun die verschiedenen Hauptfrüchte kontrollieren zu können, müssen während des Referenzzeitraums vom 01.06. bis zum 15.07. die Fruchtarten auf den Flächen erkennbar sein. Sollte die Ernte bereits vor dem 16. Juli durchgeführt worden sein, empfiehlt es sich keine Bodenbearbeitung durchzuführen, um im Falle einer Kontrolle Cross Compliance-Sanktionen zu vermeiden.

Beträgt beispielsweise die Ackerfläche zwischen zehn und 30 Hektar, müssen mindestens zwei verschiedene Kulturen nachgewiesen werden. Bei Betrieben mit mehr als 30 Hektar beihilfefähiger Ackerfläche sind drei verschiedene Kulturen anzubauen und die Hauptfrucht darf max. 75 Prozent der Anbauflächen und die ersten beiden Kulturen max. 95 Prozent ausmachen.

Nicht alle Flächen können zur Futtergewinnung genutzt werden

Landwirtschaftsminister Dr. Volker Wissing hat den Landwirten genehmigt, brachliegende Ackerflächen im Bereich der Landkreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg, Birkenfeld, Kaiserslautern, Kusel und Pirmasens, der Städte Trier, Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken und den Verbandsgemeinden Mayen-Land, Kaisersesch und Ulmen zur Beweidung zu nutzen oder zu Futterzwecken zu mähen.

Landwirte, die im Rahmen der Beantragung von Direktzahlungen zur Bereitstellung von ökologischen Vorrangflächen im Rahmen des Greening verpflichtet sind, dürfen ab 16. Juli in den genannten Regionen brachliegende

Ackerflächen nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Nutzcode 062) durch Beweidung mit Tieren oder durch Schnittnutzung zu Futterzwecken nutzen, teilte Minister Wissing mit.

Es gibt keine Freigabe für Flächen mit Zwischenfrüchten-ÖVF / Untersaaten-ÖVF. Eine Ausnahmeregelung, die eine Schnittnutzung zur Futtergewinnung oder das Beweiden (mit Tieren) im Antragsjahr erlaubt, ist rechtlich nicht zulässig. Diese Flächen dürfen nur mit Schafen oder Ziegen beweidet werden. Die Futternutzung von Winterzwischenfrüchten als Nachbau nach Leguminosen-ÖVF durch Schnitt des Aufwuchses ist nicht erlaubt. Lediglich das Beweiden dieser Flächen mit Tieren, d. h. auch mit Rindern, Pferden, etc., ist zulässig (auch im Antragsjahr).

Bei Zwischenfrüchten / Untersaaten, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, bzw. Winterzwischenfrüchten als Nachbau von Leguminosen, welche nicht als ÖVF angemeldet wurden, ist eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig. Eine Beweidung oder Schnittnutzung von Pufferstreifen, Feldrändern und Streifen von beihilfefähigen Hektarflächen an Waldrändern außerhalb des Sperrzeitraums (01.04. – 30.06.) ist immer erlaubt. Hintergrund sind Vorgaben aus dem EU- und Bundesrecht.